

Satzung
Verein „Freiwillige Arbeitseinsätze“
Mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung
vom 18. Dezember 2019

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein „Freiwillige Arbeitseinsätze“ ist eine nicht gewinnorientierte Körperschaft des Dritten Sektors. Nach Eintragung in das einheitliche Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen lt. GvD 117/2017 lautet die Bezeichnung „Freiwillige Arbeitseinsätze - EO“. Sie hat den Sitz in Bozen. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt und übt seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen aus.

Artikel 2: Ziel & Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es, freiwillige Arbeitseinsätze an bedürftige Bergbauern und andere bedürftige Zielgruppen in Südtirol zu vermitteln. Die Freiwilligen Helfer sollen durch ihre aktive und ehrenamtliche Mitarbeit einen vertieften Einblick in das bäuerliche Leben erhalten. Die Auswahl der Einsatzorte erfolgt aufgrund fairer, transparenter und gleicher Behandlung. Diese Kriterien werden von der Vollversammlung verabschiedet. Alle von den Mitgliedern erbrachten Leistungen erfolgen ehrenamtlich, ebenso werden die Tätigkeiten der Personen, die in den unter Art. 5 angeführten Organen mitarbeiten, ehrenamtlich erbracht. Diese Haupttätigkeiten des Vereins sind von allgemeinem Interesse, im Sinne des Art. 5, Absatz 1 des GvD Nr. 117/2017. Den Mitgliedern und Freiwilligen gewährt der Verein den gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutz.

Der Verein verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnütze Zielsetzungen. Jeglicher Gewinnzweck direkter oder indirekter Natur ist ausgeschlossen.

Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

Artikel 2bis: Tätigkeiten

Für die Erreichung der Ziele und des Zweckes laut Art. 2 dieser Satzung und Art. 5 GvD 117/2017 ist der Verein, in folgenden Bereichen tätig:

a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;

c) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung;

f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 GvD 117/2017;

s) soziale Landwirtschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015 in geltender Fassung.

Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied können Einzelpersonen und Organisationen sein, die bereit sind, sich im Sinn dieser Satzung für die Zielsetzung einzusetzen. Als Mitglieder aufgenommen werden können ehrenamtlich tätige Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.

Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere durch den Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Nichtaufnahme und der Ausschluss müssen begründet werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die das Statut missachten, auszuschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen und bei der Tätigkeit des Vereines im Sinne der unter Art. 2 definierten Ziele mitzuarbeiten.

Die Mitglieder haben das Recht, über alle Beschlüsse des Vorstandes des vorhergehenden Jahres auf der jeweiligen Vollversammlung informiert zu werden, können dazu Stellung nehmen, Abänderungsanträge stellen, das

aktive und passive Wahlrecht ausüben und haben bei allen anfallenden Entscheidungen Stimmrecht. Sie können am Sitz des Vereins in die Bücher Einsicht nehmen lt. Art. 15 GvD 117/2017. Der Obmann ermöglicht die Einsichtnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Artikel 4: Finanzierung und Vermögen

Die Finanzierung erfolgt durch:

- * Mitgliedsbeiträge,
- * Beiträge öffentlicher Institutionen,
- * Abschluss von Konventionen,
- * Spendengelder durch entsprechende zweckgebundene Eingänge auf die Spendenkonten des Bäueralichen Notstandsfonds und der Diözesancaritas,
- * weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind,
- * Schenkungen und Erbschaften, sowie durch
- * Spendengelder.

Das Vermögen des Vereins besteht aus Reservefonds, eventuell weiteren Geldmitteln, sowie aus den mit Mitteln des Vereins gegebenenfalls erworbenen beweglichen und unbeweglichen Gütern.

Artikel 5: Organe

Es werden folgende Organe bestellt:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und
- d) die Kassaprüfer bzw.
- e) das sofern gesetzlich vorgesehene Kontrollorgan.

Artikel 5a: Die Vollversammlung:

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn die ordentliche Vollversammlung nicht beschlussfähig ist, erfolgt eine zweite Einberufung. Die Beschlüsse derselben sind rechtskräftig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Entscheidungen der ordentlichen Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Zuständig für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins ist die außerordentliche Vollversammlung. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder erforderlich.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt einmal im Jahr zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn dies 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder mit begründetem Antrag verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Einberufung

erfolgt mindestens 21 Tage vor dem vorgesehenen Termin, an dem die Vollversammlung stattfindet.

Der Vorsitzende ist der Sitzungsleiter der Vollversammlung.

Die Vollversammlung der Mitglieder tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassaprüfer und ist auch zuständig für die Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane. Die Vollversammlung nimmt zu den Beschlüssen des Vorstandes Stellung, genehmigt die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsvoranschlag samt Tätigkeitsbericht, entlastet somit den Vorstand in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und trifft alle außerordentlichen Entscheidungen.

Der Vollversammlung obliegt auch die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber, die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Beschlusantrag zu allen anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Artikel 5b: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier von der Vollversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählten Mitglieder zusammen. Er ist zuständig für alle laufenden, ordentlichen Entscheidungen, die für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des verabschiedeten Tätigkeitsprogramms notwendig sind. Er setzt sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens jedoch 4-mal jährlich und wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand erstellt den Haushaltsvoranschlag samt Tätigkeitsbericht und legt der Vollversammlung die Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Artikel 5c: Die Vorsitzende:

Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er beruft die Gremien ein und leitet sie. Er ist der rechtliche Vertreter des Vereins. Sein Stellvertreter wird ebenfalls von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und vertritt den Vorsitzenden in Falle seiner Abwesenheit.

Artikel 5d: Die Kassaprüfer:

Die beiden Kassaprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie prüfen den Haushaltsentwurf und die Jahresabrechnung.

Artikel 5e: Das Kontrollorgan:

Das eventuelle Kontrollorgan wird von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt bzw. ernannt, sofern aufgrund der Bestimmungen des Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors hierzu die

Notwendigkeit besteht. Sofern die Schwellen laut Art. 31 des Kodex überschritten werden, wird das Revisionsorgan für dieselbe Amtsdauer gewählt.

Das Kontrollorgan und das Revisionsorgan nehmen die vom Kodex des Dritten Sektors vorgegebenen Aufgaben wahr.

Die Vollversammlung entscheidet bei Ernennung, ob ein aus einer oder drei Personen bestehendes Kontrollorgan eingesetzt wird. Dessen Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Artikel 6: Durchführung des Dienstes

Die Durchführung der Einsätze wird ausschließlich von Freiwilligen geleistet. Der Verein gewährt einerseits eine sorgfältige Auswahl der Einsatzstellen und andererseits eine gewissenhafte Zuteilung der Helfer an diese Stellen entsprechend den Kriterien laut Art. 2. Zum Schutz der Helfer wird eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen.

Für die Abwicklung der Verwaltung und der Koordination der Freiwilligen Arbeitseinsätze kann gegen dokumentierte Aufwandsentschädigung eine der Mitgliedsorganisationen beauftragt werden. Für die Abwicklung dieses Dienstes ist das von der Vollversammlung genehmigte Tätigkeitsprogramm verbindlich. Alle Tätigkeiten, die nach außen gehen, müssen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins erfolgen.

Die Leistungen der Mitglieder müssen ehrenamtlich erbracht werden und die Ämter im Verein müssen ehrenamtlich ausgeübt werden.

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig) Prozent der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Artikel 7: Auflösung

Über die Auflösung befindet die außerordentliche Vollversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Das Vermögen geht in diesem Fall einer nicht gewinnorientierten ehrenamtlichen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung oder einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu und zwar nach Einholung der Stellungnahme der dafür zuständigen Behörde.

Artikel 8: Verweis auf weitere Regelungen

Alles was nicht ausdrücklich in diesem Statut geregelt wird, ist durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017 geregelt, insbesondere durch jene Bestimmungen, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.